

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundsreiben II/2003** wollten wir Ihnen die steuerlichen Änderungen mitteilen, die von der Regierung in Vorbereitung sind. Dies ist uns jedoch nicht möglich, da die gesetzlichen Grundlagen noch nicht geschaffen worden.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine März 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Kein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung bei neuer Kreditaufnahme

Nach einer Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat eine Bank keinen Anspruch auf eine so genannte Vorfälligkeitsentschädigung, wenn der Kunde zugleich einen neuen, höheren Kredit aufnimmt.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Bankkunde einen Millionenkredit vorzeitig gekündigt und der Bank hierfür ein Vorfälligkeitsentgelt in sechsstelliger Höhe gezahlt. Nach Abschluss von neuen Darlehensverträgen zu für das Kreditinstitut nicht schlechteren Konditionen in einem den vorherigen Kredit übersteigenden Volumen verlangte der Kunde die Rückerstattung der Vorfälligkeitsentschädigung.

Zu Recht, befand das Gericht, da die Vorfälligkeitsentschädigung als Schadensersatz für die Bank zu verstehen sei, dieser aber auf Grund des Neugeschäfts mit dem selben Kunden gar kein Schaden entstanden sei.

Die endgültige Entscheidung bleibt nun dem Bundesgerichtshof vorbehalten.

Kein Aprilscherz: Neue Mini-Job-Regelungen ab 1.4.2003

Die früheren so genannten 325-Euro-Jobs werden auf 400 Euro ausgeweitet. Sie sind auch als Nebenjobs wieder möglich. Der Arbeitgeber entrichtet für geringfügig Beschäftigte Pauschalabgaben in Höhe von insgesamt 25 v. H. Davon entfallen auf die

Rentenversicherung 12 v. H. (mit einer Aufstockungsoption für Arbeitnehmer), auf die Krankenversicherung 11 v. H. sowie eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 v. H. (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Der Arbeitnehmer bleibt steuer- und abgabenfrei.

Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer sollen an eine gemeinsame Stelle abgeführt werden, deren Aufgabe es ist, die den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung jeweils zustehenden Teilbeträge an diese weiterzuleiten.

Bei Mini-Jobs in Privathaushalten betragen die Pauschalabgaben des Arbeitgebers zukünftig 12 v. H. (jeweils 5 v. H. für die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 v. H. für eine Pauschalsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Die Pauschalsteuer lässt keine Verrechnung mit der individuellen Steuer zu. Auch hier sollen die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer an eine Einzugsstelle abgeführt werden. Der Arbeitnehmer ist steuer- und abgabenfrei.

Haushaltsdienstleistungen werden zukünftig steuerlich in unterschiedlicher Höhe gefördert: Für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Mini-Jobs in Höhe von 10 v. H., höchstens 510 Euro; für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten in Höhe von 12 v. H., höchstens 2.400 Euro; für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt (z. B. Dienstleistungsagenturen) in Höhe von 20 v. H., höchstens 600 Euro.

Aufbauend auf dem geltenden Recht sollen geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten zusammengerechnet werden. Dies führt zur Versicherungspflicht bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 Euro, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 und 800 Euro gilt eine Sonderregelung für die so genannte Gleitzone. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden mit geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Eine Nebenbeschäftigung bis zu 400 Euro ist allerdings anrechnungsfrei.

Die so genannte Gleitzone (erweiterter Niedriglohn-Sektor) wird oberhalb von 400 Euro bis zur Grenze von 800 Euro eingeführt. Oberhalb von Arbeitsentgelten von 400 Euro besteht danach Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Hier setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein. Für Arbeitsentgelte zwischen 400 und 800 Euro steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an.

Ab einem Arbeitsentgelt von über 400 Euro erfolgt eine individuelle Besteuerung. Wird eine Nebenbeschäftigung über 400 Euro bis 800 Euro neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von mehr als 800 Euro ausgeübt, so gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung nicht; hier werden Beiträge auf das zusammengerechnete Entgelt erhoben.

Verschwiegenes Auslandsvermögen kann für Erben teuer werden

Dass die Erben unbekanntes Auslandsvermögen des Erblassers teuer zu stehen kommen kann, zeigt der nachfolgende Fall:

Der Sohn war auf Grund notariellen Testaments, das keine Angaben über Auslandsvermögen enthielt, Alleinerbe seines verstorbenen Vaters geworden und hatte ordnungsgemäß eine Erbschaftsteuererklärung mit den ihm bekannten Daten abgegeben. Mehr als ein Jahr später entdeckte der Sohn, dass der Vater Konten in Luxemburg unterhalten hatte. Er meldete die Daten sowohl dem für die Erbschaftsteuer zuständigen als auch dem Wohnsitz-Finanzamt des Vaters und zahlte die Erbschaftsteuer nach.

Einige Monate später zahlte er auch die Einkommen- und Vermögensteuer sowie die Hinterziehungszinsen für die vom Vater verschwiegenen Einkünfte und Vermögen nach und beantragte, die Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung der Steuernachzahlungen zu mindern. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Auffassung des Finanzamts mit der Begründung, dass im Zeitpunkt des Erbfalls keine wirtschaftliche Belastung des Erben vorgelegen hatte, weil eine Inanspruchnahme durch das Finanzamt unwahrscheinlich und eine Aufdeckung des verschwiegenen Auslandsvermögens nicht zu erwarten war. Auch die Anzeigepflicht des Erben ändere daran nichts.

Verschwiegenes Auslandsvermögen kann für Erben insbesondere dann problematisch werden, wenn der Erblasser vor seinem Tod das Vermögen weitestgehend aufgebraucht hat, so dass es für die Steuernachzahlungen nicht mehr ausreicht.

Strafrecht: Vorenthalten von Sozialversicherungs-Arbeitnehmerbeiträgen

Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthält, macht sich strafbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lohn tatsächlich gezahlt wurde. Die Beitragspflicht entsteht bereits durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers gegen Entgelt.

Allein die verspätete Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge reicht allerdings nicht aus; vielmehr muss der verpflichtete Arbeitgeber auch die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Erfüllung dieser sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeit gehabt haben.

Diese Möglichkeit besteht z. B. dann nicht, wenn der Handlungspflichtige zum Fälligkeitszeitpunkt zahlungsunfähig ist. Er macht sich aber dennoch strafbar, wenn er bereits im Vorfeld Anzeichen von Liquiditätsproblemen erkannt und es unterlassen hat, besondere Anstrengungen zur Sicherstellung der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zu unternehmen. Diese Anstrengungen gehen allerdings nicht soweit, dass er Vermögenswerte dem Zugriff anderer Gläubiger von titulierten Forderungen entziehen darf oder Kreditmittel beschaffen muss, deren Rückzahlung er nicht gewährleisten kann.

Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen

Für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen kann eine Rückstellung zu bilden sein, wenn sich ein Unternehmer auf Grund eines konkreten Gesetzesbefehls und einer Sanktion der Verpflichtung nicht entziehen kann. Der Bundesfinanzhof sieht deshalb die Notwendigkeit, eine Rückstellung für den zukünftigen Aufbewahrungsaufwand von Geschäftsunterlagen zu bilden. Die Aufbewahrungspflichten ergeben sich z. B. aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung. Eine vorzeitige Vernichtung der Geschäftsunterlagen ist bei Bankrott strafbar.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Geschäftsunterlagen sechs bzw. zehn Jahre aufzubewahren. Diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten muss in Höhe der Vollkosten für die zukünftige Archivierungszeit gebildet werden, z. B. anteilige Miete für das Archiv. In der Steuerbilanz gilt bei dieser Rückstellung für die Sachleistungsverpflichtung eine Abzinsungspflicht.

Langjährige Verluste eines Freiberuflers als Liebhaberei

Die Finanzverwaltung greift verstärkt solche Fälle auf, bei denen Freiberufler nach Erreichen des Rentenalters negative Einkünfte aus selbstständiger Arbeit deklarieren. Man geht davon aus, dass dieser Personenkreis aus persönlichen Gründen eine Praxis weiterführt, um Ausgaben für Fahrzeuge usw. absetzen zu können.

Im entschiedenen Fall hatte ein älterer Architekt über mehrere Jahre Verluste deklariert, die im Wesentlichen dadurch entstanden waren, dass er Personalkosten für die Beschäftigung seines einen anderen Beruf ausübenden Sohnes, die üblichen Betriebsausgaben und nicht unerhebliche, dem Privatbereich zuzuordnende Kosten geltend machte. Dagegen standen nur geringfügige Einnahmen von etwa 2.000 € pro Jahr. Der Architekt erzielte aber erhebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Verluste steuerlich dann nicht anzuerkennen sind, wenn sie von einem Freiberufler über mehrere Jahre aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.

Kindergeld für ein volljähriges Kind trotz Kindesvermögen

Im Bürgerlichen Recht haben auch volljährige Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, keinen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern, wenn die Kinder eigenes Vermögen besitzen. Der Bundesfinanzhof hat für das Steuerrecht jetzt in zwei Fällen anders

entschieden:

- Das Grundstück eines durch Unfall schwerstbehinderten Kindes wurde von der Betreuerin verkauft und das Geld verzinslich angelegt.
- Bei einem durch ärztlichen Kunstfehler seit der Geburt schwerstbehinderten Kind wurde der vom Krankenhaus gezahlte Schadensersatz verzinslich angelegt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Eltern behinderter Kinder Anspruch auf Kindergeld haben, ist das eigene Vermögen der Kinder nicht mitzurechnen. Zu berücksichtigen sind lediglich die Einkünfte aus dem Vermögen.

Zur Beurteilung der Unfähigkeit zum Selbstunterhalt sind die gesamten Kosten des Lebensbedarfs mit den finanziellen Mitteln des Kindes zu vergleichen. Dabei setzt sich der Lebensbedarf aus dem Grundbedarf und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Decken die finanziellen Mittel (ohne Vermögen) die Gesamtkosten des Lebensbedarfs des Kindes nicht, dann ist steuerlich von der Unfähigkeit zum Selbstunterhalt auszugehen.

Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei bloßer Vermietung zurückbehaltener wesentlicher Betriebsgrundlagen

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen nicht mitübereignet, sondern dem Übernehmer nur langfristig zur Nutzung überlässt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Geschäftsveräußerung unterliegt deshalb nicht der Umsatzsteuer. Insbesondere bei Zurückbehaltung und anschließender Vermietung von Betriebsgrundstücken an den Käufer ist dies von Bedeutung.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlassgutscheinen

Werden durch einen Hersteller Preisnachlassgutscheine ausgegeben, für die er nach dem Kauf durch den Endverbraucher (Kunden) eine Erstattung an den Einzelhändler leistet, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage dieses Umsatzes nach dem Verkaufspreis der Ware vermindert um den Wert der Gutscheine. Die Minderung der Bemessungsgrundlage tritt unabhängig davon ein, ob zwischen Hersteller und Einzelhändler noch ein Zwischenhändler geschaltet ist.

Diese durch den Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätze wurden durch die deutsche Finanzverwaltung nicht übernommen. Nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die Bundesrepublik Deutschland damit gegen EU-Recht verstoßen, weil sie keine Vorschriften erlassen hat, die im Fall der Erstattung von Preisnachlassgutscheinen eine Berichtigung der Besteuerungsgrundlage des Herstellers zugelassen hat. In den Fällen, in denen die Finanzverwaltung somit weiterhin die Minderung der Bemessungsgrundlage nicht zulässt, kann auf diese Rechtsprechung verwiesen werden.

Kreditkartenvertrag: Unwiderruflichkeit der Zahlungsanweisung

In der Unterzeichnung eines Belastungsbelegs liegt die Weisung des Kreditkarteninhabers an das Kreditkartenunternehmen, an das Vertragsunternehmen zu zahlen.

Diese Weisung ist grundsätzlich unwiderruflich, das Vertragsunternehmen erlangt einen selbstständigen Zahlungsanspruch gegen das Kreditkartenunternehmen, dem Einwendungen aus dem Valutaverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen nicht entgegen gehalten werden können. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung vorliegt oder das Vertragsunternehmen das Kreditkartenunternehmen rechtsmissbräuchlich in Anspruch nimmt, weil dem Vertragsunternehmen eine Forderung gegen den Karteninhaber offensichtlich nicht zusteht.

Rauchen im Betrieb kann jetzt generell verboten werden

Durch eine Novellierung der Arbeitsstättenverordnung wurde klargestellt, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Neuregelung geht grundsätzlich davon aus, dass Passivrauchen gesundheitsschädlich ist.

Zwar hat der Arbeitgeber im Prinzip ein Auswahlmessen bezüglich der von ihm zu treffenden Maßnahmen, diese müssen aber wirksam sein.

Insofern kommt es nicht darauf an, ob die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen baulicher, Lüftungstechnischer oder organisatorischer Art inklusive eines eventuellen Rauchverbots die Raucher unter den Arbeitnehmern unverhältnismäßig belasten, indem sie etwa ihren ungestörten Rauchgenuss beeinträchtigen. Vielmehr ist nur darauf abzustellen, ob die Nichtraucher unter den Arbeitnehmern wirksam geschützt werden.

Lediglich in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr sind die Pflichten des Arbeitgebers eingeschränkt: Hier muss er Schutzmaßnahmen im obigen Sinne nur treffen, soweit die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen. Hieraus sollen sich z. B. Ausnahmen für Gaststätten ergeben.

Bisher bestand eine ausdrückliche Pflicht zu Maßnahmen des Nichtraucherschutzes lediglich für Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräume.

Die Einhaltung der neuen Vorschriften wird von den Gewerbeaufsichtsämtern überprüft.

Arbeitgeberzuschüsse zur Altersversorgung eines Gesellschafter - Geschäftsführers sind nicht steuerfrei

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte 1968 einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt. Die zuständige Einzugsstelle gab dem Antrag statt, und seitdem entrichtete der Geschäftsführer Beiträge zu einer befreienden Lebensversicherung. Er war der Ansicht, dass die Zuschüsse zu dieser befreienden Lebensversicherung auf Grund der besonderen Umstände steuerfrei waren. Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung entgegengetreten. Für die Steuerbefreiung solcher Zuschüsse kommt es alleine darauf an, dass der Arbeitnehmer im Jahr der Zahlung der Zuschüsse sozialversicherungspflichtig ist. Daran ändert auch der Gesetzeswortlaut der maßgeblichen Vorschrift nichts, wo es heißt „¼ wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht ¼ befreit worden ist“.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!